



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 17. Mai 2013

Nummer 38

Zweite Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Vom 15. Mai 2013

Auf Grund des § 24 Absatz 4 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), die durch Verordnung vom 26. Mai 2011 (GVBl. II Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 4 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
3. § 17 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter oder die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator sein.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Aus den den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkten der einzubringenden Halbjahreskurse der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung erreichten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (Gesamtqualifikation).“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Von den Leistungen in der Qualifikationsphase sind in die Gesamtqualifikation die den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkte von
1. jeweils vier Halbjahreskursen der drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer in doppelter Wertung und
 2. insgesamt 30 Halbjahreskursen der übrigen Fächer auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau einschließlich der vier Halbjahreskurse des vierten Abiturprüfungsfaches in einfacher Wertung
- einzubringen.“
- c) Absatz 5 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
- „1. von den einzubringenden Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte,
2. von den einzubringenden Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden,
 3. kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet wurde und“.
- d) In Absatz 6 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
6. In der Anlage 1 werden in der Fußnote 3 die Wörter „§ 30 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Potsdam, den 15. Mai 2013

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch